

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

55 (25.9.1882)

# Verordnungs-Blatt

der

## Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 25. September 1882.

### Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 55959. B. Electrotechnische Ausstellung in München.  
 Nr. 55211. B. Badisch-Pfälzischer Verkehr.  
 Nr. 55080. B. Güterverkehr Basel S. C. B. — Bad. Bahn.  
 Nr. 55309. B. Süddeutscher Verband.  
 Nr. 55467. B. Kohlenverkehr via Gotthard.  
 Nr. 55607. B. Rheinisch-Westfälisch-Badischer Verkehr.

- Nr. 55842. B. Main-Neckarbahn-Badisch-Bodensee-Tarif.  
 Nr. 55873. B. Oesterr.-Ung.-Schweizer.-Südbad. Verkehr.  
 Nr. 55930. B. Süddeutscher Getreideverkehr.  
 Nr. 55984. B. Verzeichniß der Lieferfrist-Verlängerungen.  
 Nr. 54744. B. Adressenverzeichniß der Wagenverwaltungen.  
 Nr. 54771. B. und Nr. 54772. B. Benützung fremder Güterwagen.  
 Nr. 55934. B. Wagen für Melassetransporte.

### Allgemeine Verfügungen.

#### Sonstige Bekanntmachungen.

##### Anschläge.

Nr. 55959. B. Den bedeutenderen Stationen wird ein Plakat über die electrotechnische Ausstellung in München zum Anschlag k. H. zugehen.

##### Personenverkehr.

Nr. 55211. B. Am 1. October d. J. tritt für den Badisch-Pfälzischen Personen- und Gepäcverkehr ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen

- der bisherige gleichnamige Tarif vom 1. Juni 1878 nebst Nachtrag I,
- der Tarif für den Badisch-Pfälzischen Rundreiseverkehr vom Mai 1875,
- die Instruction für die Beförderung von Schul-Gesellschaften im Badisch-Pfälzischen Verkehr vom 1. September 1879

erfetzt werden. Mit dem Erscheinen des neuen Tarifs wird eine Reihe der z. Zt. bestehenden directen Expeditionen wegen mangelnder Frequenz aufgehoben und außerdem werden sämtliche Schnellzugsbillete zurückgezogen und — soweit

notbig — durch Schnellzugszuschlagbillete, welche künftig in Verbindung mit gewöhnlichen Personenzugsbilletes zur Benützung der Schnellzüge auszugeben sind, ersetzt.

Von den beibehaltenen Billeforten werden diejenigen neu gedruckt und abgegeben, deren Taxen gegen seither eine Aenderung erfahren haben; dasselbe gilt von den neu in den Tarif aufgenommenen Verkehren. Die beteiligten Stationen haben darauf zu achten, daß die ihnen nach dem neuen Tarif zukommenden Billete richtig geliefert und etwaige Anstände alsbald im Benehmen mit dem Material- und Drucksachenbureau ausgeglichen werden.

Die außer Gebrauch tretenden Billete sind mit der Rechnung vom Monat September als unbrauchbar einzusenden.

Im Weiteren wird noch bemerkt:

1. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Retourbillete durch Sonn- und gesetzliche Feiertage ist nunmehr auch für den Badisch-Pfälzischen Verkehr zugestanden, so daß diese Vergünstigung zur Zeit außer im internen Verkehr noch in folgenden directen Verkehren in übereinstimmender Weise Gültigkeit hat, nämlich

im Badisch-Württembergischen Verkehr,  
im Badisch-Main-Neckarbahn Verkehr,  
im Badisch-Pfälzischen Verkehr.

Das Fahrpersonal ist hievon zu verständigen.

2. Sofern zur Fahrt zwischen zwei Stationen auf einer Theilstrecke keine Schnellzüge zu Gebote stehen, gleichwohl aber auf die ganze Strecke lautende Zuschlagbilletts ausgegeben werden, z. B. im Verkehr Baden-Neustadt a. S. via Marau-Winden, ist die Tare des Zuschlagbilletts nur für die wirklich mit Schnellzügen befahrene Strecke berechnet, wovon die Reisenden geeigneten Falls zu verständigen sind.

3. Die Stationen Karlsruhe Hauptbahnhof und Mühlb. Thor erhalten Schnellzugzuschlagbilletts ab Winden, die Station Bruchsal solche ab Germerstheim, die Station Mannheim solche ab Ludwigshafen zu dem Zwecke zugestellt, um solche zu Personenzügen, welche auf den bezeichneten Pfälzischen Stationen an Schnellzüge anschließen, auszugeben.

4. Für den Verkehr nach Ludwigshafen via Hauptbahn sind die internen Schnellzugzuschlagbilletts bis Mannheim bezw. Heidelberg auszugeben.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der besondere Tarif für den Gepäckverkehr zwischen Badischen und Pfälzischen Stationen vom 20. August 1877 auch weiterhin seine Gültigkeit behält, mit der alleinigen Abweichung, daß die Erhebungsbeträge vom 1. October l. J. an nicht mehr auf 5  $\mathcal{K}$ , sondern auf 10  $\mathcal{K}$  aufzurunden sind.

Gleiches gilt auch für den Badisch-Pfälzischen Expressgutverkehr. Im Nachtrag I zu vorerwähntem Gepäcktarif sowie in den Vorschriften für die Beförderung von Expressgütern im Badisch-Pfälzischen Verkehr vom 20. October 1877 ist entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

Exemplare des neuen Tarifs sind den Stationen l. H. zugegangen.

#### Güterverkehr.

Nr. 55080. B. Mit dem 1. October l. J. tritt der II. Nachtrag zum Theil II des Tarifs vom 1. Dezember 1881 für die Beförderung von Gütern zwischen Basel, Station der Schweizerischen Centralbahn, und sämtlichen Stationen der Groß-Badischen Eisenbahnen in Kraft. Derselbe enthält directe Tariffätze für den Verkehr zwischen Basel Centralbahnhof und den Bodenseestationen.

Nr. 55309. B. Für die Beförderung von eisernen

Röhren in Wagenladungen von 10 000 kg zwischen den Hüttenstationen Elsaß-Lothringens und der Saar einerseits und Bukarest, Station der Königlich Rumänischen Eisenbahnen, andererseits via Wien ist mit Gültigkeit vom 1. August bis ult. Dezember 1882 ein Ausnahmetarif zur Ausgabe gelangt, welcher den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen wird.

Die Sendungen instradiren bis Wien gemäß den Instradirungsvorschriften des Süddeutschen Eisenbahnverbandes und sind für dieselben von den für letzteren Verkehrs bestimmten Stationen besondere Transitnachweisungen zu führen.

Nr. 55467. B. In dem Ausnahmetarif für die Beförderung von Steinkohlen zc. vom Rheinisch-Westfälischen Gebiete nach Italien via Gotthard vom 1. Juni l. J. sind die Schnitttaren der Abtheilungen a und b für die Stationen Hönigen, Morsbach und Würselen auf nachstehende Beträge berichtigt worden:

Bis Chiasso tr. von	Abth. a — Abth. b	
	Fcs. pro Tonne	
Hönigen . . . . .	24,70	— 23,75
Morsbach . . . . .	24,50	— 23,55
Würselen . . . . .	24,50	— 23,55.

Nr. 55607. B. Im 3. Heft des Rheinisch-Westfälisch-Badischen Gütertarifs vom 1. Juli l. J. ist auf Seite 190 der Frachtsatz des Ausnahmetarifs Nr. 2 Klasse b. Duisburg K. M. und Rh. — Schaffhausen von 1,05  $\mathcal{M}$ . auf 2,05 zu berichtigen.

Nr. 55842. B. Mit dem 1. October d. J. tritt der II. Nachtrag zum Tarif vom 1. Dezember 1881 für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der Main-Neckarbahn und Groß-Badischen Staatsbahn einerseits und den Stationen des Bodensees andererseits — directe Tariffätze für Basel Bad. Bahnhof und den auf Badischem Gebiet gelegenen Bodenseestationen enthaltend — in Kraft.

Nr. 55873. B. Mit Gültigkeit vom 20. September d. J. tritt ein neuer Ausnahmetarif für den Transport von Getreide, Malz, Hülsenfrüchten, Mählprodukten und Delsaaten, ferner von leeren Getreide- und Mehlsäcken zwischen Stationen der K. K. Direction für Staatsbahnbetrieb in Wien, der Oesterreichischen Staatsbahngesellschaft, der Königlich-Ungarischen Staatsbahnen, der Arab-Temesvárer Bahn, der Oesterreichischen Südbahn-

Gesellschaft und Sezegebin, Station der Alsföld-Fiumaner Bahn einerseits und den Gemeinschaftsstationen der Badischen und der Schweizerischen Nordostbahn Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz andererseits in Kraft. Hierdurch werden die bisher zwischen den genannten diesseitigen Stationen und den Stationen der Oesterreich-Ungarischen Bahnen in Kraft befindlichen, in dem Getreide-Ausnahmetarif des Süddeutschen Verbandes Theil III. Tarifheft 1, gültig vom 1. Januar 1880, enthaltenen Frachtsätze aufgehoben.

In Kraft bleiben bis auf Weiteres von den Tarifen für Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz dieses Tarifhefts nur noch jene Frachtsätze mit den Böhmisches Bahnen, für welche in dem am 15. d. Mts. hinausgegebenen Getreidetarif für den Böhmisches-Schweizerisches-Südbadischen Verkehr ein Ersatz nicht geschaffen ist. (Siehe Verfügung Nr. 54337. B. Verordnungs-Blatt Nr. 53).

Hinsichtlich der Erstellung der Frachtsätze, der Rapportirung der Sendungen und der Berechnung der Gebühren für Werths- und Lieferzeitversicherung gilt das für den Böhmisches-Schweizerisches-Südbadischen Getreidetarif bei dessen Hinausgabe Gesagte.

Exemplare des Tarifs gehen den Dienststellen k. H. zu; die zugehörige Instradirungstabelle wird in den nächsten Tagen nachfolgen.

Der Verkaufspreis für das Exemplar des Tarifs beträgt 20 Pf.

Nr. 55930. B. Mit Gültigkeit vom 20. September l. J. tritt ein neuer Ausnahmetarif — Theil III Tarifheft Nr. 1 Abtheilung B. des Süddeutschen Verbandstarifs für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn — für den Transport von Getreide, Malz, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten und Deltsaaten, von Kleie, Delsuchen und Delsuchmehl, ferner von gebrauchten leer zurückgehenden Getreide- und Mehlsäcken zwischen Stationen der Königl. Ungarischen Staatsbahnen, der Arab-Temesvarer Bahn, der Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, der k. k. Direction für Staatsbahnbetrieb in Wien, der Oesterreichischen Südbahn-Gesellschaft und deren Hinterbahnen, der Ungarischen Westbahn und der Alsföld-Fiumaner Bahn einerseits und diesseitigen Stationen zc. andererseits in Kraft, wodurch die bezüglichen Frachtsätze des seitherigen Getreidetarifs — Theil III Tarifheft Nr. 1 des Süddeutschen Tarifs für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn — vom 1. Januar 1880 aufgehoben werden. Für die Stationen Basel, Schaffhausen, Singen, Konstanz und Immendingen sind in dem neuen Tarif Frachtsätze nicht

mehr enthalten; für die vier erstgenannten Stationen gelangt gleichzeitig ein besonderer Tarif zur Einführung (vergl. die Verfügung Nr. 55873 oben); für Immendingen können die bisherigen Taren noch bis zum 31. Oktober l. J., mit welchem Zeitpunkt diese Station aus dem direkten Getreideverkehr ausscheidet, zur Anwendung kommen.

Eine Erweiterung hat der neue Tarif insoferne erfahren, als in demselben unter Abtheilung IV besondere Frachtsätze für den Transport von Kleie, Delsuchen und Delsuchmehl enthalten sind.

Im Verkehr mit welchen Oesterreichisch-Ungarischen Bahnen für den Transport von gebrauchten Getreide- und Säcken besondere Frachtsätze erstellt sind und im Verkehr mit welchen Bahnen hierfür die Frachtsätze für den Transport von Getreide gültig sind, ist in den Tarif-Bestimmungen (Seite 3 des Tarifs) erläutert.

Die nach diesem Tarif abgefertigten Transporte sind auch künftighin gesondert zu rapportiren; für den laufenden Monat sind die nach dem alten Tarif abgefertigten Transporte getrennt von jenen nach dem neuen Tarif abgefertigten zu verrechnen. Hinsichtlich der Führung der Transitregister tritt eine Aenderung nicht ein.

Gleichzeitig mit dem Tarif gelangen neue Instradirungs-Vorschriften zur Ausgabe, wodurch die seitherigen für den Getreideverkehr mit Oesterreich-Ungarn gültigen Instradirungs-Vorschriften des Theils III Tarifheft 1 aufgehoben werden.

Exemplare des Tarifs sowie der Instradirungs-Vorschriften sind den Dienststellen k. H. zugegangen.

Der Verkaufspreis für das Exemplar des Tarifs beträgt 1 M. 20 Pf.

Nr. 55984. B. Zum Verzeichniß der im Vereinsgebiet bestehenden Lieferfrist-Verlängerungen wird den Großh. Bahnämtern und Bahnverwaltungen der I. Nachtrag k. H. zugehen.

#### Materialsachen.

Nr. 54744. B. In Folge der Eröffnung der 98 Kilometer langen, in Stargard i. P. an den Königl. Eisenbahndirectionsbezirk Berlin und in Cüstrin-Vorstadt an den Königl. Eisenbahndirectionsbezirk Bromberg anschließenden Stargard-Cüstriner Eisenbahn ist in dem Adressen-Verzeichnisse der Wagenverwaltungen vom 15. Juli v. J. unter lfd. Nr. 46 1/2 folgender Nachtrag zu machen:

- Col. 2: Stargard-Cüstriner Eisenbahn.
- 3: St.C.E.
- 4: Stargard-Cüstriner Eisenbahn.
- 5: Rothbraun.
- 6: Gelb.
- 7: Wagencontrole der Stargard-Cüstriner Eisenbahn in Soldin.
- 8-14: Betriebs-Inspection der Stargard-Cüstriner Eisenbahn in Soldin.

Nr. 54771. B. Mit 1. October l. J. tritt die Weimar-Geraer Eisenbahn in den Preussischen Staatsbahn-Wagenverband ein und haben deshalb von diesem Zeitpunkte an hinsichtlich der Benützung und Rückleitung der Güterwagen der gedachten Verwaltung die mit diesseitiger Verfügung Nr. 24821. B. vom v. J. (Verordnungs-Blatt S. 92) bekannt gegebenen Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Nr. 54772. B. Auf Veranlassung der Eigenthums-Verwaltungen wird hiermit bestimmt, daß die Wagen der

Ungarischen Nordostbahn und jene der Galizischen Karl-Ludwig-Bahn bis auf Weiteres nur mit den im §. 5. des Vereins-Wagen-Regulativs vorgesehenen Beschränkungen benützt werden dürfen.

Nr. 55934. B. Von der Badischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation in Waghäusel sind mit diesseitiger Zustimmung zur Verwendung für deren Melassezüge weitere zwei Cysternenwagen angeschafft worden, welche gleichfalls in den Badischen Wagenpart aufgenommen wurden.

Die Wagen haben die Nummern 9042 und 9043 erhalten und sind mit der gleichen Aufschrift versehen, wie die Wagen 9040 und 9041. (s. Verfügung Nr. 21154. B. vom l. J. Verordnungs-Blatt Seite 70).

Die Dienstanweisung I zum Tarif für den internen Güterverkehr (Seite 8 Ziffer 12) sowie der Dienstbefehl Nr. 15 für den Südwestdeutschen Eisenbahnverband ist hiernach entsprechend zu ergänzen.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*